

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Dr. Pidde (SPD)

und

Antwort

des Thüringer Kultusministeriums

Ausstehende Elternbeiträge und Verpflegungskosten in Kindertageseinrichtungen

Die **Kleine Anfrage 2861** vom 27. Mai 2009 hat folgenden Wortlaut:

Informationen von Trägern von Kindertageseinrichtungen sind zu entnehmen, dass offenbar zunehmend Elternbeiträge und Verpflegungskosten nicht gezahlt werden.

Ich frage die Landesregierung:

1. Ist der Landesregierung der Umfang und die Entwicklung a) offener Elternbeiträge und b) nicht gezahlter Verpflegungskosten in Thüringer Kindertageseinrichtungen insgesamt oder exemplarisch bekannt und wie stellt sich die aktuelle Situation dar?
2. Sofern Informationen entsprechend Frage 1 vorliegen: Was sind die wesentlichen Ursachen für nicht gezahlte Elternbeiträge und Verpflegungskosten?
3. Welche Regelungen sind nach Kenntnis der Landesregierung vorgesehen oder werden von den Kommunen praktiziert, um die Träger von Kindertageseinrichtungen von den ausstehenden Beträgen entsprechend Frage 1 zu entlasten?
4. Welche Regelungen werden von dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Falle der Kostenübernahme entsprechend § 90 Abs. 3 des Achten Buchs Sozialgesetzbuch (SGB VIII) praktiziert - erfolgt die Kostenerstattung an die Eltern oder ist eine direkte Kostenerstattung an die Träger der Kindertageseinrichtungen möglich?
5. Ist es nach Kenntnis der Landesregierung infolge von Beitrags- und/oder Verpflegungsschulden in der Vergangenheit zur Gefährdung der betriebswirtschaftlichen Existenz von Trägern von Kindertageseinrichtungen gekommen und was wird in diesen Fällen zur Abhilfe unternommen?

Das **Thüringer Kultusministerium** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 10. Juli 2009 wie folgt beantwortet:

Zu 1.:

Eine statistische Erhebung liegt nicht vor. Der Landesregierung ist lediglich aus Gesprächen bekannt, dass es vereinzelt zu Versäumnissen hinsichtlich der Begleichung von Elternbeiträgen und Verpflegungskosten an Thüringer Kindertageseinrichtungen kommt.

Zu 2.:

Nach den vorliegenden Informationen soll es sich bei den nichterfolgten Bargeldzahlungen zumeist um sozialschwache Familien mit Hartz-IV-Einkommen oder um säumige Erziehungsberechtigte, die zwar in der Länge sind den Beitrag zu begleichen, dem aber nicht pflichtgemäß nachkommen, handeln.

Zu 3.:

Gemäß § 18 Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetz (ThürKitaG) hat die Wohnsitzgemeinde den durch die Elternbeiträge und den möglichen Eigenanteil des Trägers nicht gedeckten Anteil der erforderlichen Betriebskosten zu übernehmen.

Zu 4.:

Der Teilnehmerbeitrag kann ganz oder teilweise vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach Feststellung der zumutbaren Belastung der Familie, das heißt einkommensabhängig, übernommen werden. Da nur die Erziehungsberechtigten einen solchen Antrag stellen können, kann bei entsprechender Bewilligung eine Auszahlung auch nur an diese erfolgen. Eine direkte Weiterleitung an den Träger der Kindertageseinrichtung ist somit nur mit dem Einverständnis der Erziehungsberechtigten möglich.

Zu 5.:

Der Landesregierung liegen zu Existenzgefährdungen von Trägern von Kindertageseinrichtungen auf Grund von Beitrags- und/oder Verpflegungsschulden keine Informationen vor.

In Vertretung

Eberhardt
Staatssekretär